

Sitzungsvorlage des Gemeinderates

Gemeinderatssitzung: 19.03.2019

Beratungsgegenstand-Nr. 4

Forstreform: Beschluss über Beförderung und die Vermarktung des Holzverkaufs

Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg führt derzeit eine Forststrukturreform durch. Im Zuge dieser Reform verfolgt das Land einerseits die Schaffung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die künftig ausschließlich für den Staatswald zuständig sein wird. Andererseits trennt sich die Landesforstverwaltung infolge eines kartellrechtlichen Verfahrens grundsätzlich von der Holzvermarktung, soweit es sich nicht um Holz aus dem Staatswald handelt. In der Folge entsteht nicht nur eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatsforst, auch die Holzvermarktung beim Landratsamt als unterer Forstbehörde wird nicht mehr möglich sein.

Aufgabe der unteren Forstbehörde im „kleinen Einheitsforstamt“ bleiben weiterhin die forsttechnische Betriebsleitung und die Zuständigkeit für forsthoheitliche Angelegenheiten (Forstamtsleitung). Auch wird den Gemeinden weiterhin der forstliche Revierdienst angeboten (Betreuung). Gegenüber privaten Waldbesitzern besteht ein variables Angebot, das je nach Kundenwunsch u.a. Beratung, Betreuung und technische Hilfe umfasst.

Land und kommunale Landesverbände haben sich darauf verständigt, dass die Umsetzung der Neuorganisation aus einem Guss erfolgen soll. Das heißt, dass die erforderlichen Organisationsänderungen auf Landes- und Kreisebene gleichzeitig zum 1. Januar 2020 wirksam werden sollen.

Für die Städte und Gemeinden folgt aus dieser Reform die Frage, wie die Betreuung des Kommunalwaldes und die Holzvermarktung künftig gestaltet werden sollen.

Dabei darf die Betrachtung aber nicht auf den Kommunalwald beschränkt werden. Jede Kommune hat auch ein Interesse daran, dass der Privatwald – insbesondere der Kleinprivatwald – im Gemeindegebiet jeweils angemessen mitbetreut wird und gute Vermarktungsmöglichkeiten für das dort anfallende Holz bestehen. Denn entsprechende Versäumnisse im Privatwald können auch den Kommunalwald nachteilig berühren.

Prüfung durch die Verwaltung, Abstimmung auf Ebene des Gemeindetags

a) Rahmenvorgaben

Betreuung und Holzvermarktung sollten aus Sicht der Verwaltung unter drei Gesichtspunkten organisiert werden:

- Wirtschaftlichkeit

Die Betreuung und Holzvermarktung soll für die Kommune zu wirtschaftlichen Konditionen erfolgen. Für die Betreuung wie für die Holzvermarktung bedeutet das, dass grundsätzlich die Zusammenarbeit in großen Einheiten anzustreben ist, um die Kosten gering zu halten und in der Vermarktung große Holzmengen zu bündeln.

- Beständigkeit

Die Betreuung und Holzvermarktung soll unter kartell-, wettbewerbs- und gemeindewirtschaftsrechtlich tragfähigen und zukunftssicheren Rahmenbedingungen erfolgen. Auch soll eine Konkurrenz verschiedener kommunal geprägter Vermarktungsorganisationen vermieden werden.

- Flächendeckung

Die Betreuung und Holzvermarktung soll möglichst flächendeckend erfolgen. Nur so sind Synergien in der Zusammenarbeit und sinnvolle Revierabgrenzungen möglich. Angesichts der Tatsachen, dass einerseits private Waldbesitzer in der Wahl ihres Betreuungs- und Vermarktungsmodells weitgehend frei sind, andererseits aber der Kleinprivatwald für Drittanbieter oftmals unattraktiv ist, muss zumindest ein flächendeckendes Angebot zu angemessenen Konditionen gewährleistet werden.

Dass Betreuung und Holzvermarktung unter diesen Gesichtspunkten erfolgen sollten, ist auch Konsens aller Bürgermeister im Kreisverband des Gemeindetags im Neckar-Odenwald-Kreis. Es bestand dort seit Beginn der Befassung mit der Thematik Einigkeit, dass die Aufgabe nach Möglichkeit im „Geleitzug“ unter Einbeziehung der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland (FVOB) als bereits bestehender, mengenstarker Vermarktungsorganisation gelöst werden sollte. Der Kreisverband hatte deshalb – im Nachgang zu einem entsprechenden In-House-Seminar – das Landratsamt um die Erarbeitung eines Vorschlags für die künftige Forststruktur im Landkreis gebeten.

b) Fortführung der Betreuung durch die untere Forstbehörde (Landratsamt)

Das Landratsamt hat daraufhin den Städten und Gemeinden vorgeschlagen, die Kommunalwaldbetreuung dort weiterhin umfassend durch die untere Forstbehörde vornehmen zu lassen, wo bislang noch kein anderes Modell (Eigenbeförsterung) eingeführt ist. Unter der Prämisse, dass auch alle privaten Waldbesitzer in der Betreuung der unteren Forstbehörde verbleiben, hat das Landratsamt eine flächendeckende Revierstruktur mit 19 Revieren skizziert. Das bedeutet letztlich eine maßvolle Anpassung der bereits bekannten und bewährten Struktur.

Die vom Landratsamt vorgeschlagene Struktur hat den Vorteil, dass das bereits bekannte Personal mit gewissen Modifikationen weiter in der Fläche verbleibe. Die Sachnähe wäre weiter gewährleistet, was

insbesondere im Hinblick auf die Anliegen der Bevölkerung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung und insbesondere Brennholzvermarktung durch die Kommunen (s.u.) von Vorteil ist. Auch würde vom Landratsamt die Struktur von drei Forstbetriebsleitungen aufrechterhalten werden. Zudem käme es nicht zu Personalüberhängen infolge der Forstreform (Herausnahme des Staatswaldes s.o.), da die neue Struktur das Bestandpersonal abzüglich der Abgänge in die Anstalt des öffentlichen Rechts aufnehmen würde. Es würde also das Risiko minimiert, dass überzähliges Personal im Rahmen der Kreisumlage weiterfinanziert werden muss.

Auch besteht über die Förderung der privaten Waldbesitzer ein gewisser Anreiz, eine Betreuung durch die untere Forstbehörde in Anspruch zu nehmen.

c) Holzvermarktung durch die FVOB

Der Gemeindetag hat das Landratsamt weiterhin gebeten, eine Lösung für eine flächendeckende Holzvermarktung unter Einbeziehung der FVOB zu erarbeiten. Hierzu hat das Landratsamt mehrere Modelle geprüft und letztlich einen gemeinsam mit der FVOB erarbeiteten Vorschlag vorgelegt.

Dieser beinhaltet folgende Komponenten:

- Die FVOB sagt zu, ein flächendeckendes Vermarktungsangebot für den Kommunal- und Privatwald im gesamten Landkreis vorzuhalten. Dieses schließt den Klein- und Kleinstprivatwald gleich welcher Organisationsform ein.
- Die FVOB schafft für die Betreuung der Kunden aus dem Neckar-Odenwald-Kreis einen persönlichen Ansprechpartner und erweitert den Personalansatz um 1,0 Arbeitskraftanteile (AK) im gehobenen Dienst bzw. eines Försters/einer Försterin mit Bachelor-Studium.
- Die FVOB ist offen für die Abordnung/Personalgestellung von 1,0 AK im gehobenen Dienst durch den Landkreis. Die FVOB wird bei der Besetzung von Büropersonal für den Holzverkauf geeignete und wechselwillige Kreismitarbeiter aus dem Bereich Holzverkauf bevorzugt einstellen. Die abgeordneten/abgestellten Mitarbeiter (1 Stelle gehobener Dienst und eine Bürokraft) haben als Teil des FVOB-Teams ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle der FVOB.
- Die Brennholzvermarktung ist Aufgabe der Kommunen und wird nicht von der FVOB geleistet. Die Vermarktung erfolgt im Namen der Kommune. Die untere Forstbehörde gewährleistet (für den Fall, dass sie betreut, s.o.) in diesem Bereich im Rahmen des geltenden Rechts die erforderliche Kommunikation.

Das Landratsamt hat den Städten und Gemeinden vor diesem Hintergrund empfohlen, die Holzvermarktung durch die FVOB durchzuführen und der FVOB beizutreten.

Seitens der FVOB wurde den Städten und Gemeinden angeraten, einen Beitritt zur FVOB in Betracht zu ziehen, um die kommunale Prägung der FVOB zu stärken und eine stabile Grundlage für die künftige Holzvermarktung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Rahmenvorgabe „Beständigkeit“ hat die FVOB darauf hingewiesen, dass derzeit eine Prüfung der In-House-Fähigkeit (=keine Ausschreibung) im Hinblick auf die Leistungen der FVOB an ihre Mitglieder stattfindet. Sollte diese – ggf. trotz zwischenzeitlicher Rechtsänderungen – dazu gelangen, die In-House-Fähigkeit zu verneinen, werde dem durch die Zusammenfassung der kommunalen Mitglieder in einer eigenen Genossenschaft Rechnung getragen. Von daher bestünden im Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Ergebnis keine durchgreifenden Risiken.

d) Wirtschaftlichkeit

Das Landratsamt hat alle Städte und Gemeinden um eine verbindliche Interessenbekundung gebeten, um die Planungen für die künftige Struktur weiter vorantreiben zu können. Erst aufgrund einer verbindlichen Interessenbekundung können Revierstrukturen konkretisiert und eine weitgehend verlässliche Kostenermittlung durchgeführt werden.

a) Rahmenbedingungen „Flächendeckung“ und „Beständigkeit“ erfüllt

Die vorgeschlagene Struktur erfüllt aus Sicht der Verwaltung die Vorgaben „Flächendeckung“ und „Beständigkeit“ (s.o. 3.a). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis insgesamt im „Geleitzug“ verfahren.

b) Rahmenbedingung „Wirtschaftlichkeit“

Maßgebliches Gewicht hat jedoch auch der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, und zwar sowohl im Hinblick auf die Betreuung wie die Holzvermarktung.

Bei der Betreuung ist zu berücksichtigen, dass die Kostenbeiträge für die Betreuung durch die untere Forstbehörde künftig durch eine bundesgesetzliche Neuregelung (Bundeswaldgesetz) zwingend kostendeckend zu erheben sind. Die bisherigen Zuweisungen an die Landratsämter über den Finanzausgleich für diese Aufgabe entfallen. Zusätzlich müssen die Landratsämter künftig dann auch für die dort eingesetzten Beamten die Versorgungslasten (insbesondere: Beihilfeumlage) noch selbst zahlen, da das Land diese nicht mehr wie bisher trägt. Allein nur durch diese Umlage ergeben sich bei den Personalkosten schon Steigerungen von 37 %. Somit ergeben sich durch diese Änderungen des Landes in der Summe landesweit erhebliche Kostensteigerungen für die Kommunen. Dem gegenüber steht eine Förderung, welche je nach den örtlichen Verhältnissen variiert.

Unter der Prämisse, dass alle relevanten Städte und Gemeinden im Landkreis die dargestellte Betreuungslösung durch die untere Forstbehörde wählen, kann etwa mit folgender Kostenstruktur gerechnet werden:

| Waldbesitzer | betreute Forstliche Betriebsfläche ha | Jährlicher Hiebssatz EFm | Kostenbeitrag Forstliche Betriebsfläche | Kostenbeitrag Jährlicher Hiebssatz | Kostenbeitrag Summe netto | Kostenbeitrag Summe incl. MwSt | vorauss. Abzug Gemeinwohl-ausgleich Land | Kosten gesamt abzüglich Förderung brutto | Kostenbeitrag alt (bisher 6,45/Fm netto) incl. MwSt | Vergleich brutto in % |
|------------------|---------------------------------------|--------------------------|---|------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|--|--|---|-----------------------|
| Rosenberg | 651,3 | 4.700 | 36,37 € | 5,40 € | 49.049 € | 58.368 € | 6.478 € | 51.890 € | 36.075 € | 44% |

Dies bedeutet für die Gemeinde einen höheren Aufwand von 15.815 €. Eine eigene Forststelle ist aufgrund der Waldgröße der Gemeinde Rosenberg nicht wirtschaftlich

Bei der Holzvermarktung ist die Wirtschaftlichkeit erheblich schwieriger zu prognostizieren. Denn der Preis bei der Holzvermarktung hängt vom Marktgeschehen ab. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es wirtschaftlicher ist, große Holzmengen gebündelt in den Markt zu bringen als eine kleinteilige Vermarktungsorganisation zu unterhalten. Die FVOB versteht sich insofern als schlanke Struktur, die dem Wohl ihrer Mitglieder verpflichtet ist.

Durch einen Beitritt zur FVOB entstehen einmalige Kosten zum Erwerb eines Genossenschaftsanteils entsprechend derer Satzung. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

c) Alternativen

Alternativ kann in beiden Bereichen (Betreuung und Vermarktung) die Beauftragung anderer Anbieter in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der Betreuung ist diese Alternative allerdings insofern nachteilig, als bestimmte (hoheitliche) Leistungen weiterhin von der unteren Forstbehörde erbracht und bezogen werden müssen. Die Einschaltung eines weiteren Anbieters führt also zu zusätzlichen Schnittstellen, was tendenziell nachteilig ist.

Hinsichtlich der Vermarktung kommt die Beauftragung der kommunalen Holzverkaufsstelle des Neckar-Odenwald-Kreises nicht mehr in Betracht. Der Landkreis hat signalisiert, dieses dem Kartellverfahren geschuldete Übergangsmodell zum Jahresende 2019 einzustellen. Hintergrund ist insbesondere, dass der Neckar-Odenwald-Kreis – anders als andere Landkreise – selbst nicht Waldeigentümer ist. Deshalb fehlt es ihm an der rechtlichen Kompetenz zur (weiteren) Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Die Beauftragung anderer Anbieter erscheint grundsätzlich denkbar, allerdings ist kein gegenüber der FVOB ähnlich sach- und ortsnaher Anbieter ersichtlich. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die FVOB bereits verpflichtet hat, auch dem Kleinprivatwald ein Vermarktungsangebot zu machen. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob ein anderer Anbieter sich ebenfalls zu einer solchen Flächendeckung bereitfindet.

Schließlich ist der Zeithorizont zu berücksichtigen. Die neuen Forststrukturen müssen bis zum 1. Januar 2020 arbeitsfähig sein. Die Änderung in der Holzvermarktung soll bereits zur neuen Einschlagssaison 2019/2020 greifen. Es ist daher anzustreben, dass ein Beitritt zur FVOB bereits zum 1. Juli 2019 erfolgt.

e) Bewertung

Unter Berücksichtigung aller Umstände schlägt die Verwaltung vor, das Interesse an einer weiteren Betreuung durch die untere Forstbehörde zu bekunden und einen Beitritt zur FVOB vorzubereiten.

Beschlussvorschlag

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Landratsamt verbindliches Interesse an einer weiteren Betreuung durch die untere Forstbehörde zu bekunden und einen Vertrag zur Anpassung der bestehenden Rechtsbeziehung abzuschließen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt zur FVOB vorzubereiten.